

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
des Studiengangs Molekulare Biotechnologie  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 10. März 2008

**Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
des Studiengangs Molekulare Biotechnologie  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 10. März 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„Der Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.“

**2. § 2 erhält folgende neue Fassung:**

§ 2 Mastergrad

„Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Molekulare Biotechnologie.“

**3. § 3, Absatz 2 b) wird wie folgt geändert:**

„ Praktika, in denen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie und Mikrobiologie im Umfang von mindestens je 5 Semesterwochenstunden (SWS) erworben wurden; fachverwandte Praktika, berufspraktische Zeiten und außeruniversitäre Praktika können bei Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschußvorsitzenden anerkannt werden; "

#### **4. § 5 erhält folgend neue Fassung:**

##### § 5 Prüfungsamt der Fakultät

„ (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan der der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuß der Lehrereinheit Molekulare Biotechnologie, der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig wird.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamts, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich. ”

#### **5. Es wird folgender neuer § 5 a eingefügt:**

##### §5a Prüfungsausschuß

„Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Mathematisch- Naturwissenschaftliche, die Medizinische Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie nach Gruppen getrennt gewählt.

Wählbar für den Prüfungsausschuß sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind sowie diejenigen Hochschullehrer, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Dabei soll sich die Gruppe der Hochschullehrer aus drei Mitgliedern unterschiedlicher Fachgruppen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied aus der Medizinischen Fakultät und einem Mitglied aus der Landwirtschaftlichen Fakultät zusammensetzen. Der Vertreter der akademischen Mitarbeiter soll im Wechsel aus einer der drei beteiligten Fakultäten stammen. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß Vertreter derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung leisten, zur Beratung hinzuziehen. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.”

#### **6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„ Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß zum jeweils nächsten möglichen Prüfungstermin angetreten werden. Fehlversuche in demselben oder einem

verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. "

**7. In § 22 erhält der Satz 2 folgende neue Fassung:**

„Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. „

**8. Die Anlage 2 „ Module des Pflicht – und Wahlbereichs „ wird wie folgt neu gefaßt:**

Alle Module des Pflichtbereiches sind zu belegen. Aus den Modulen des Wahlpflichtbereiches können die Studierenden sechs (6) Module auswählen. Alternativ kann statt eines Moduls ein Laborpraktikum, das über die unten aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches hinausgeht und nach Absprache gewählt werden kann, durchgeführt werden, jedoch können höchstens zwei Module durch Laborpraktika ersetzt werden. Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Vortragsleistung oder eines Praktikumsberichts erbracht wird. Die Prüfungen werden als eine Modulprüfung oder in Form mehrerer Teilprüfungen durchgeführt. Bei mehreren Teilprüfung werden die Leistungspunkte den Modulteilern entsprechend zugerechnet, jedoch nur insgesamt nach Abschluß aller Teilprüfungen vergeben.

5 Praktika aus Pflichtbereich, davon ein Industriepraktikum	30 CP
6 Praktika aus Wahlpflichtbereich, davon höchstens 2 Laborpraktika	30 CP
4 Vorlesungen	24 CP
1 Seminar	6 CP
Masterarbeit	30 CP
	<hr/>
	<u>120 CP</u>

**Module des Pflichtbereiches**

Vorlesung	„Biotechnology / Molecular Biology“	1 MP	6 CP
Vorlesungen	„Biochemical Engineering“ und „Biotransformations“	1 MP	6 CP
Vorlesung	„Economics“ / Seminar „Bioethics“	2 TP	6 CP
Vorlesung	„Bioinformatics“	1 MP	6 CP
Seminare	„Current Topics“ / „Industrial Colloquium“	2 TP	6 CP
Praktikum	„Biochemical Engineering“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Animal and Plant Cell Culture Techniques”	2 TP	5 CP
Praktikum	„Microorganisms as Expression Systems“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Genomics / Proteomics“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Practical Course(s) in Industry”	1 MP	10 CP

**Module des Wahlpflichtbereiches**

Praktikum	„Plant Expression Systems“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Enzyme Technology“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Biosensors“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Cell Culture Technology Scale-up and Downstream Processing”	1 MP	5 CP
Praktikum	„Protein Bioinformatics“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Mathematical Models and Computer Simulations in Microbiology and Biotechnology”	1 MP	5 CP
Praktikum	„Embryo Biotechnology“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Animal and Human Cell Lines as Expression Systems”	1 MP	5 CP
Praktikum	„Biological Surfaces – Structures and Interactions“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Cultivation Techniques for Fungi“	1 MP	5 CP
Praktikum	“Drugs from Plants and Microorganisms”	1 MP	5 CP
Praktikum	„Functional Genomics“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Posttranslational Protein Modifications“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Extremophilic Microorganisms“	1 MP	5 CP
Praktikum	„Development of Disease Specific Molecular Markers“	1 MP	5 CP

MP = Modulprüfung

TP = Teilprüfung

CP = Leistungspunkte

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- veröffentlicht.

A. B. Cremers  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2007, der Medizinischen Fakultät vom 22. Oktober 2007, der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 26. Februar 2008.

Bonn, 10. März 2008

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger